

Antrag der Redaktionskommission

vom 22.08.2014

Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)	001	Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)	
Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100), folgende Verordnung:		Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes von 6. Juni 1926 (GG ; LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeind ordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (GO ; AS 101.100), folgend Verordnung:	
(Gemeinderatsbeschluss vom)	002	Gemeinderatsbeschluss vom xx.yy.zzzz	
Art. 1 Zweck	003	Zweck Art. 1	
¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizei- gesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel die ZAB.	004	¹ Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 (PolG; LS 550.1) ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Voranschlag bewilligten Mittel die ZAB.	
² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtert werden.	005	² In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtert werden.	

³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen.	006		³ In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b <u>PolG</u> voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen.
	007		
Art. 2 Organisation	008	Organi- sation	<u>Art. 2</u>
¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.	009		¹ Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.
² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.	010		² Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Po- lizeiangehörigen vorbehalten.
³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.	011		³ Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.
	012		
Art. 3 Zusammenarbeit	013	Zusam- menar- beit	<u>Art. 3</u>
Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.	014		Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 <u>der</u> ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.
	015		

Art. 4 Kostenverrechnung		016	Kosten- verrech- nung	<u>Art. 4</u>		
¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:		017		¹ Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b PolG folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:		
b. Kurzzeitaufenthalt bis zu drei Stunden:c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	keine Fr. 450.– Fr. 520.– Fr. 600.–			a. Abklärungen bis zu einer Stunde:b. Kurzzeitaufenthalt bis zu drei Stunden:c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	keine Fr. 450.– Fr. 520.– Fr. 600.–	
steher jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn die	² Dieser Tarif kann durch die Polizeivorsteherin oder den Polizeivorsteher jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.			² Dieser Tarif kann durch die <u>Vorsteherin oder den Vorsteher</u> <u>des Polizeidepartements</u> jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.		
³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Mass- nahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizini- sche Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.		019		³ Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss <u>Abs.</u> 1 in Rechnung gestellt.		
		020				
Art. 5 Inkraftsetzung		021	Inkraft- setzung	<u>Art. 5</u>		
Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.		022		Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.		

023	
024	Zustimmung Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Dr. Daniel Regli (SVP), Claudia Simon (FDP), Karin Weyermann (CVP) Enthaltung Abwesend Für die Redaktionskommission
	Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler